

Beschlussvorlage	1998/2006	Fachbereich 6
Neuregelungen in der Kindertagespflege		
Beratungsfolge	Jugendhilfeausschuss	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der JHA beschließt:

1. die Neufestsetzung der Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII ab dem 01.01.07 und
2. die Erhebung einer pauschalierten Kostenbeteiligung für die Kindertagespflege gemäß § 90 Abs. 1, Satz 1 Nr. 3 SGB VIII. Er nimmt
3. die Ausführungen der Verwaltung zur Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII und zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen zur Kenntnis.

Gremium	Ja	Nein	Enthaltung	wie Vorlage	TOP
Jugendhilfeausschuss					

Sachverhalt:

Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) ergeben sich wesentliche Änderungen für den Bereich der Kindertagespflege.

1. Neufestsetzung der Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII:

Nach § 23 Abs. 2 SGB VIII umfasst die laufende Geldleistung

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung und
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson.

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt.

Derzeit gibt es keine landesweit einheitliche Regelung. Die bisherigen Empfehlungen des Landes orientieren sich an den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge vom 28.09.2005. Die von der Verwaltung vorgeschlagenen Regelungen entsprechen diesen Empfehlungen. Die Verwaltung orientiert sich wegen der Gebietsüberschneidung an der Vorgehensweise in der Stadt Koblenz, der sich auch der Landkreis Mayen- Koblenz anschließt. Bei der Festsetzung der Beiträge zur Anerkennung der Förderungsleistung ist der Grad der Qualifizierung der Tagespflegeperson maßgeblich. Es wird hierzu auch auf die Ausführungen unter 3. verwiesen.

1.1.

Der Sachaufwand wird nur in den Fällen bezahlt, in denen die Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson stattfindet. Er umfasst Verpflegungs- und Verbrauchskosten, Pflegematerialien, Hygienebedarf und Spielmaterial. Es wird für den Sachaufwand eine

Pauschale von 3,00 € pro Betreuungstag gezahlt. Bei einer Betreuung von unter 20 Stunden wöchentlich beträgt die Pauschale 1,50 € pro Betreuungstag.

1.2.

Der Betrag für die Förderungsleistung wird entsprechend dem Grad der Qualifizierung der Tagespflegeperson wie folgt festgelegt:

- | | |
|--|-------------------|
| - bei fehlender Grundqualifizierung (Altfälle) | 2,05 € pro Stunde |
| - bei Grundqualifizierung | 2,40 € pro Stunde |
| - bei Grund- und Aufbauqualifizierung | 2,80 € pro Stunde |

1.3.

Es gelten für die Prüfung der Angemessenheit die in den Empfehlungen des Deutschen Vereins aufgeführten Maximalbeträge von derzeit 79,39 € pro Jahr für die Unfallversicherung und für die hälftige Erstattung der Alterssicherung von 39,00 € pro Monat. Diese Beiträge werden auf Antrag der Tagespflegepersonen rückwirkend zum 01.10.2005 erstattet.

2. Erhebung einer pauschalierten Kostenbeteiligung für die Kindertagespflege gem. § 90 Abs.1, Satz 1 Nr. 3 SGB VIII:

Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) wurde die Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII dem § 90 SGB VIII zugeordnet. Die bisher unterschiedliche Berechnung der Elternbeiträge für die Tageseinrichtungen nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII und der Kindertagespflege nach § 91 Abs. 2 SGB VIII (alt) wurde durch das KICK aufgehoben. Im Sinne einer einheitlichen Verfahrensweise wird die Festsetzung des pauschalen Kostenbeitrages in Anlehnung an die länderspezifischen Regelungen der Tageseinrichtungen für Kinder empfohlen, so die Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder.

In Rheinland- Pfalz gibt es jedoch bisher keine landeseinheitliche Regelung der Kostenbeiträge für Kindertagesstätten, in der die pauschale Kostenbeteiligung enthalten ist. Auch ist in absehbarer Zeit nicht zu erwarten, dass eine landesrechtliche Regelung erfolgt. Die Kommunen sind somit verpflichtet, analog zu der bestehenden pauschalierten Kostenbeteiligung für die Kindertagesstätten eine pauschalierte Kostenbeteiligung für die Kindertagespflege zu entwickeln.

Zur Zeit wird die Berechnung der Kostenbeiträge bei den Jugendämtern im Lande Rheinland- Pfalz unterschiedlich gehandhabt, so dass auch hier auf eine einheitliche Handhabung künftig nicht zurückgegriffen werden kann.

Laut der gemeinsamen Empfehlungen für die Heranziehung zu den Kosten nach §§ 90 ff SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder kann der Kostenbeitrag nach §§ 91 ff SGB VIII und der Anlage zur Kostenbeitragsverordnung (KostenbeitragsV , Spalten 5 und 6 (teilstationäre Betreuung / Tagesheimgruppe) - siehe Anlage - ermittelt werden, weil hierdurch der Kostenbeitrag pauschal festgesetzt und erhoben wird. Die Kostenbeitragspflicht der Eltern wird in jedem Hilfefall geprüft.

Dieser Empfehlung soll zugestimmt werden. Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem eine landesweite einheitliche Regelung ergeht, ist der für Fälle der Kindertagespflege festzusetzende Kostenbeitrag entsprechend §§ 91 ff SGB VIII und der Anlage zur Kostenbeitragsverordnung (KostenbeitragsV), Spalten 5 und 6 zu ermitteln und festzusetzen.

3. Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII und Qualifizierung von Tagespflegepersonen:

Gemäß dem § 43 SGB VIII (neu) bedarf der Erlaubnis, wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will (Tagespflegeperson). Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Person für Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse im Bereich der Kindertagespflege verfügen, die in qualifizierten Lehrgängen oder in anderer Weise nachgewiesen wurden.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Ansatz bei der Hhst. 4540-76010 beträgt z.Zt. 16.000,-- €, Erhöhung für 2007 auf 17.600,-- € vorgesehen. Ohne die gesetzliche Veränderung wäre nach derzeitigem Stand für 2007 ein Ansatz von 12.000,-- € ausreichend gewesen.

Anlagen:

1 Kostenbeitragstabelle

Kostenbeitragsstabelle	vollstationäre Betreuung					
	teilstationäre Betreuung	Beltrags- stufe 1	Beltrags- stufe 2	Beltrags- stufe 3	Beltrags- stufe 4	Beltrags- stufe 5
	1	2	3	4	5	6
	1	bis 750 €	0 €*	0 €*	0 €*	0 €
	2	751 - 850 €	60 €*	25 €*	0 €*	24 €
	3	851 - 950 €	185 €	250 €	100 €*	30 €
	4	951 - 1050 €	250 €	100 €*	50 €*	33 €
	5	1051 - 1150 €	275 €	165 €*	70 €*	37 €
	6	1151 - 1300 €	305 €	180 €	100 €*	41 €
	7	1301 - 1450 €	340 €	205 €	135 €*	46 €
	8	1451 - 1600 €	380 €	230 €	150 €*	51 €
	9	1601 - 1800 €	425 €	255 €	170 €*	57 €
	10	1801 - 2000 €	475 €	285 €	190 €	63 €
	11	2001 - 2200 €	525 €	315 €	210 €	69 €
	12	2201 - 2400 €	575 €	345 €	230 €	76 €
	13	2401 - 2700 €	635 €	380 €	255 €	85 €
	14	2701 - 3000 €	710 €	425 €	285 €	94 €
	15	3001 - 3300 €	785 €	470 €	315 €	103 €
	16	3301 - 3600 €	875 €	515 €	345 €	112 €
	17	3601 - 3900 €	935 €	560 €	375 €	121 €
	18	3901 - 4200 €	1010 €	605 €	405 €	132 €
	19	4201 - 4600 €	1100 €	660 €	440 €	144 €
	20	4601 - 5000 €	1200 €	720 €	480 €	165 €
	21	5001 - 5500 €	1375 €	825 €	550 €	180 €
	22	5501 - 6000 €	1500 €	900 €	600 €	195 €
	23	6001 - 6500 €	1625 €	975 €	650 €	210 €
	24	6501 - 7000 €	1750 €	1050 €	700 €	225 €
	25	7001 - 7500 €	1875 €	1125 €	750 €	240 €
	26	7501 - 8000 €	2000 €	1200 €	800 €	255 €
	27	8001 - 8500 €	2125 €	1275 €	850 €	270 €
	28	8501 - 9000 €	2250 €	1350 €	900 €	285 €
	29	9001 - 9500 €	2375 €	1425 €	950 €	300 €
	30	9501 - 10000 €	2500 €	1500 €	1000 €	300 €

* Bezieht der kostenbeitragspflichtige Elternteil für dieses Kind Kindergeld, so ist statt des Tabellenbeitrages das auf das Kind entfallende Kindergeld in voller Höhe als Kostenbeitrag einzusetzen.

Anlage 1

Beschlussauszug

5. Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Mayen vom 29.06.2006

- 5 Neuregelungen in der Kindertagespflege
 Vorlage: 1998/2006

Wortprotokoll:

Mitglied Steffens ergänzt, für den Bereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz sei die Caritas beauftragt worden, ein Konzept zur Durchführung der Kindertagespflege und Qualifizierung zu entwickeln. Er könne sich vorstellen, auch die Zuständigkeitsbereiche der Jugendämter Mayen und Andernach mit abzudecken.

Beschluss:

Der JHA beschließt:

1. die Neufestsetzung der Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII ab dem 01.01.07 und
2. die Erhebung einer pauschalierten Kostenbeteiligung für die Kindertagespflege gemäß § 90 Abs. 1, Satz 1 Nr. 3 SGB VIII. Er nimmt
3. die Ausführungen der Verwaltung zur Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII und zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: .einstimmig
Ablehnung: .
Enthaltung: .